

WS 2021/22

Studieren mit Familienaufgaben



Grußwort des Rektors

Die Hochschule hat 2015 das Zertifikat "audit familiengerechte hochschule" erhalten und ist im September 2021 zum zweiten Mal re-auditiert worden. Darauf sind wir stolz, denn Familie ist Zukunft und damit ein wesentlicher Bestandteil erfolgreichen Wirkens einer Hochschule.

Die vorliegende Broschüre gibt einen ersten Überblick über alle Informationen, die für Studierende mit Familienaufgaben wichtig sind: Sonderregelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Anpassung des Studienverlaufs, Kinderbetreuung, finanzielle Hilfen, Serviceleistungen der Hochschule, Angebote und Kontaktstellen in der Region. Der Schwerpunkt der Broschüre liegt auf der Vereinbarkeit von Studium und Kind, aber die Kapitel 1 und 2 sind auch für Studierende mit Pflegeaufgaben relevant.

Wenn all dies gelingt, ist die Hochschule Ravensburg-Weingarten das, was sie sein möchte: eine Einrichtung, die flexibel nicht nur auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert, sondern auch auf die Bedürfnisse studierender Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebensaufgaben eingeht.



Professor Dr. Thomas Spägle
Rektor

Inhalt

1	Anlaufstelle	1
2	Studium	3
2.1	Studienberatung	3
2.2	Studienplanung	3
2.3	SPO-Regelungen	4
2.4	Urlaubssemester	6
2.5	Studienunterbrechung	7
2.6	Praktisches Studiensemester	7
2.7	Mutterschutz	8
3	Service an der Hochschule	9
3.1	Eltern-Kind-Büro (M 306)	9
3.2	Stillen	10
3.3	Wickeln	11
3.4	Spielecke in der Hochschulbibliothek	11
3.5	Elternforum und Club F.A.I.R.	12
3.6	Kinder mit in die Vorlesung?	12
4	Service von Seezeit Studierendenwerk Bodensee	13
4.1	MensaKidsCard	13
4.2	Spielecke in der Mensa	13
5	Finanzielle Hilfen	13
5.1	BAföG	13
5.2	Mutterschaftsgeld	15
5.3	Elterngeld	15
5.4	Kindergeld und Kinderzuschlag	16
5.5	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	17
5.6	Kinderbetreuungskostenzuschuss	18
5.7	Pflegegeld	18
5.8	Wohngeld	19

5.9	Stipendien und Stiftung „Mutter und Kind“	20
5.10	Arbeitslosengeld 2	20
5.11	Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks	22
5.12	Studien- oder Bildungskredit der KfW	22
5.13	Top-Up ERASMUS Stipendium	23
5.14	Landesfamilienpass	23
6	Kinderbetreuung	24
6.1	Angebote auf dem Campus	24
6.2	Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg	25
6.3	Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg	26
6.4	Ferienbetreuung	26
7	Weiterführende Links	28
8	Bildnachweise	29

Corona – bitte beachten:

In den vorliegenden Leitfaden wurden keine Hinweise auf spezifische Angebote, Regelungen oder sonstige Besonderheiten der Corona-Zeit aufgenommen.

Umfassende und aktuelle Informationen rund um Corona finden Sie stattdessen auf <https://www.rwu.de/familiengerechte-hochschule> unter dem Reiter „Corona“.

1 Anlaufstelle

Ihre Ansprechpartnerin für Fragen rund um das Studieren mit Familienaufgaben an der RWU ist

Christine Lauer

Referentin für Gleichstellung, Projektkoordination familiengerechte Hochschule

Hauptgebäude, Raum H 040

Tel. 0751 501-9659

familiengerechte.hochschule@rwu.de

Aktuelle Informationen für Studierende, die Kinder haben oder Angehörige pflegen, finden Sie auf <https://www.rwu.de/familiengerechte-hochschule>.

2 Studium



2.1 Studienberatung

Empfehlenswert ist der Besuch des Studierenden-Service unserer Hochschule. Hier erhalten Sie Informationen zum Studienverlauf, zur Studien- und Prüfungsordnung, zu Sonderregelungen, Fristen, Anträgen, Prüfungen etc.:

Studierenden-Service

Hauptgebäude

Tel. 0751 501-9344

Mo – Do 10 bis 12 Uhr und 13 bis 14.15 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

info@rwu.de

Über studiengangspezifische Regelungen beraten Sie die Studiendekane und -dekaninnen der Fakultäten. Dort erhalten Sie genauere Informationen über Prüfungsregelungen, Beurlaubungen, Anerkennung von Studienleistungen etc. Für Fragen zu Praktika und zum praktischen Studiensemester sind die Praktikantenämter der Studiengänge zuständig.

2.2 Studienplanung

Sinnvolle Fragestellungen beim Thema Studienplanung für Studierende mit Familienaufgaben können sein:

- Welche Module werden in welchem Semester angeboten? Wie viele davon kann ich in welchem Semester mit meiner Familiensituation gut vereinbaren?
- Müssen Prüfungen in einer bestimmten Reihenfolge abgelegt werden oder gibt es sonstige Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen, die ich in meiner Studienverlaufsplanung berücksichtigen muss?
- Ist die Betreuung des Kindes/Eingewöhnung in die Kita/an die Tagesmutter oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen gut vorbereitet bis zur (Wieder-) Aufnahme des Studiums?
- Wie ist mein eigenes Netzwerk? Auf welche Ressourcen kann ich im Notfall zurückgreifen?

2.3 SPO-Regelungen

Für Studierende mit familiären Betreuungspflichten wurden Sonderregelungen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie in die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) eingeführt (§ 28 der Bachelor SPO, § 26 der Master SPO). Die aktuellen Studien- und Prüfungsordnungen finden Sie im Downloadbereich des Prüfungsamtes: <https://www.rwu.de/studi-service>.

Zu den familiären Betreuungspflichten zählen

- das Betreuen und Erziehen eigener Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder von Ehe- oder Lebenspartnern. Anspruchsberechtigt sind beide Elternteile, also studierende Väter und studierende Mütter, die mit Kindern in einem Haushalt leben und diese betreuen und erziehen. Der Anspruch besteht für Kinder bis zum vollendeten neunten, bald sehr wahrscheinlich sogar bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Damit gehen die Studien- und Prüfungsordnungen weiter als das Bundeselternzeitgesetz.
- die Pflege eines nahen Angehörigen. Darunter versteht das Pflegezeitgesetz:
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,

- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelungen setzt eine Mitteilung ans Prüfungsamt voraus und die Vorlage von Nachweisen zur Anspruchsberechtigung. Bei Kindern ist dies eine Kopie der Geburtsurkunde. Bei Pflege gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Bei häuslicher Pflege muss im Antrag an die Pflegekasse eine Pflegeperson angegeben werden. Diese Pflegeperson wird dann auch im Leistungsbescheid genannt, den die Pflegekasse an den Pflegebedürftigen schickt, wenn sein Antrag positiv entschieden, d.h. ein Pflegegrad zugebilligt wurde. Wenn die/der Studierende die hier aufgeführte Pflegeperson ist, ist dieser Leistungsbescheid der Nachweis, der im Prüfungsamt vorzulegen ist.
- Sollte die/der Studierende nicht die genannte Pflegeperson sein, aber mit der Pflegeperson in einem Haushalt leben und sie in der Pflege unterstützen (also z.B.: Studierende/r lebt bei ihrer/seiner Mutter; diese ist die eingetragene Pflegeperson für den Großvater, aber Studierende/r hilft der Mutter bei der Pflege), soll die Pflegeperson in einem formlosen Schreiben bestätigen, dass die/der Studierende in die Pflege eingebunden ist. Dieses Schreiben ist dann zusammen mit dem o.g. Leistungsbescheid im Prüfungsamt vorzulegen.
- Sollten beide Fälle nicht auf Sie zutreffen, schildern Sie bitte Ihre Situation. Es wird dann eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Die Sonderregelungen besagen im Einzelnen:

- Die Fristverlängerung für Wiederholungsprüfungen beträgt bis zu zwei Semester.
- Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit kann um bis zu 50 % der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden.
- Die Regelstudienzeit kann über die für alle geltende Regelung (Verlängerung um bis zu drei Semester möglich) hinaus um weitere Semester verlängert werden.

- Bei den Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen wird die Krankheit von im Haushalt lebenden zu betreuenden Kindern gleich bewertet wie die Krankheit der/des Studierenden.
- In Urlaubssemestern ist es erlaubt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Auch kann bereits für das erste Semester ein Urlaubssemester beantragt werden.
- Nur auf Bachelorstudiengänge zutreffend: Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Zwischenprüfung kann um bis zu zwei Semester und die Frist für den Eintritt ins praktische Studiensemester um bis zu drei Semester verlängert werden.

Eine übersichtliche Tabelle zu den SPO-Sonderregelungen finden Sie auf <https://www.rwu.de/hochschule/familiengerechte-hochschule> > Studieren mit Kind.

Beide Studien- und Prüfungsordnungen enthalten außerdem einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO). So gelten z.B. für schwangere Studentinnen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes für Arbeiten in Laboren und Studios (Schutz vor schädlichen Einwirkungen und gesundheitsgefährdenden Substanzen, wie Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen, Lärm), siehe auch 2.7.

Auch besteht keine generelle Anwesenheitspflicht mehr: lt. § 3 Abs. 6 der Bachelor- wie der Master-SPO besteht eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen „dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist“. Die Anwesenheitspflicht muss vom Lehrenden in der Modulbeschreibung dokumentiert werden.

Der Wegfall der generellen Anwesenheitspflicht stellt für Studierende mit Familienpflichten eine Entlastung dar, denn im Notfall, wenn z.B. das Kind nicht in die Kita gehen kann oder die Betreuung des/der pflegebedürftigen Angehörigen unvorhergesehen ausfällt, können sie zuhause bleiben. In Eigenverantwortung müssen sie dann jedoch die Seminar- oder Vorlesungsinhalte nacharbeiten.

2.4 Urlaubssemester

Urlaubssemester werden nicht als Studiensemester gezählt und damit nicht auf die Studiendauer angerechnet. Dennoch haben Studierende mit familiären

Betreuungspflichten die Möglichkeit, in Urlaubssemestern an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Auch der Status als Studentin oder Student und natürlich der Studienplatz bleiben im Urlaubssemester erhalten.

Bedenken Sie aber: Während des Urlaubssemesters gibt es keine BAföG-Leistungen, da diese an Studienleistungen gebunden sind. Wer auf Leistungen des BAföG angewiesen ist, sollte sich um Fristverlängerungen gem. der o.g. SPO-Sonderregelungen (siehe 2.3) bemühen und eine BAföG-Beratung in Anspruch nehmen (siehe 5.1.), um zu prüfen, ob eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer aufgrund von Schwangerschaft und Betreuungszeiten beantragt werden kann.

Auch das Kindergeld für die/den Studierenden selbst entfällt während eines Urlaubssemesters. Weitergezahlt wird es nur bei Studentinnen, wenn der Mutterschutz im Urlaubssemester liegt und im darauf folgenden Semester das Studium wieder aufgenommen wird.

Die Zahlung von Elterngeld wird durch ein Urlaubssemester nicht berührt.

2.5 Studienunterbrechung

Die Satzung der RWU über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sieht in § 8 Abs. 3 vor, dass die Hochschule „in geeigneten Fällen (...) auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung einer erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden“ kann. Wenn Sie eine solche vorübergehende Exmatrikulation erwägen, setzen Sie sich bitte mit dem Prorektorat für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement in Verbindung. Bedenken Sie dabei aber, dass mit einer Exmatrikulation alle Vergünstigungen und sonstigen Vorteile des Studierendenstatus wegfallen.

2.6 Praktisches Studiensemester

Studierende mit familiären Betreuungspflichten und Studentinnen während Schwangerschaft und haben lt. § 5 Abs. 1 der Bachelor SPO die Möglichkeit, das Praxissemester über zwei Semester zu strecken.

Auch haben sie (wie alle Studierenden) die Möglichkeit, im Praxissemester Prüfungen abzulegen. Die früher geltende Regelung, nach der im Praxissemester nur Wiederholungsprüfungen erlaubt waren, wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

2.7 Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet auch auf Studierende Anwendung. Den Gesetzestext finden Sie auf <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/mutterschutzgesetz.html>.

Die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten einen eigenen Paragraphen mit Schutzregelungen für Studentinnen während der Schwangerschaft und Stillzeit (§ 29 der Bachelor SPO, § 27 der Master SPO).

Studentinnen können ihre Schwangerschaft und Stillzeit dem Studierendenservice mitteilen. Das Formular „Schwangerschaft-oder Stillzeiterklärungen“ finden Sie auf <https://www.rwu.de/studi-service> unter „Änderungen des Studierenden-Status“. Wenn dieses Formular zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung (die Kosten dafür übernimmt die Hochschule) dem Studierendenservice vorliegt, wird Ihr Studienverlauf unter mutterschutzrechtlichen Aspekten geprüft. Das bedeutet:

- Der Studierendenservice leitet den Vorgang an den Technischen Betrieb (TB) weiter. Der TB-Leiter erstellt dann zusammen mit der Studierenden die Gefährdungsbeurteilung.
- Der TB-Leiter schickt die Gefährdungsbeurteilung zurück an den Studierendenservice.
- Der Studierendenservice erstellt die „Mitteilung zum Mutterschutz“ und schickt diese an das Regierungspräsidium.
- Der Studierendenservice legt eine Kopie des kompletten Vorganges in der Studierendenakte ab.

Studentinnen, die auf Grund ihrer Schwangerschaft oder in der Stillzeit nicht in der Lage sind, eine Prüfung in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, können unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests beim zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule Nachteilsausgleich beantragen.

Das Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“ finden Sie ebenfalls auf <https://www.rwu.de/studi-service>. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Formulars, insbesondere zum Inhalt des Attests. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Prüfung eingereicht werden.

3 Service an der Hochschule

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten hat einige besondere Angebote für Studierende mit Kind.

3.1 Eltern-Kind-Büro (M 306)



Das Eltern-Kind-Büro befindet sich in Raum M 306, also im Dachgeschoss des M-Gebäudes, ein Fahrstuhl ist vorhanden. Es ist mit einem PC-Arbeitsplatz, Drucker, Wickeltisch, Stillsessel, Laufstall/Gitterbett, Spielsachen, Kindersitzgruppe und Kinderschreibtisch ausgestattet und steht Mitarbeitenden und Studierenden in Situationen zur Verfügung, in denen sie ausnahmsweise ihr Kind an die Hochschule mitbringen müssen.

Vor dem Eltern-Kind-Büro ist eine Box angebracht, in der sich der Schlüssel befindet. Den Code zum Öffnen der Box erhalten Sie von

- Christine Lauer, Referentin für Gleichstellung: christine.lauer@rwu.de, Raum H 040, Tel. 0751 501-9659, und im Vertretungsfall von
- Melanie Arsene, Techn. Betriebsbüro: melanie.arsene@rwu.de, Raum H 042, Tel. 0751 501-9537.

In Moodle wurde ein „Kurs“ namens „Eltern-Kind-Büro“ angelegt, über dessen Kalenderfunktion Beschäftigte der RWU das Eltern-Kind-Büro reservieren können. Studierende, an die der Code ausgegeben wird, werden gleichzeitig für den Moodle-Kurs freigeschaltet und haben dann die Möglichkeit, den Kalender einzusehen. Für die Beschäftigten gilt, dass Reservierungen spätestens am Vortag erfolgen sollten und eine Reservierung für denselben Tag bis spätestens 9.00 Uhr vorgenommen werden muss. Wenn der Raum von dem/der Beschäftigten nicht rechtzeitig reserviert wurde, sind Studierende gleichberechtigt: wer zuerst da ist, darf bleiben.

Weitere Details sind in der Nutzungsordnung festgelegt, die Sie auf der Website und im Raum selbst als Aushang finden.

3.2 Stillen

Mütter, die ihr Kind in einem geschützten Raum stillen oder sich ausruhen möchten, dürfen dies nicht nur im Stillsessel des Eltern-Kind-Büros (siehe 3.1) tun, sondern auch in den – mit Liege und Decke ausgestatteten – Erste-Hilfe-Räumen B 106, H 010, L 019 und M 110. Diese Räume sind abgeschlossen, aber in allen vier Gebäuden haben Ersthelfer ihren Arbeitsplatz und diese sind darüber informiert, dass sie Ihnen bei Bedarf den Raum aufschließen sollen. Eine aktuelle „Ersthelferliste“ finden Sie im QM-Portal, wenn Sie „Ersthelfer“ ins Suchfeld eingeben, oder ausgehängt im Eingangsbereich der Gebäude. Auch die meisten anderen Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den jeweiligen Gebäuden sollten passende Schlüssel haben und schließen Ihnen sicher gerne auf.



Im H-Gebäude ist Fr. Arsene Raum, H 042, die bevorzugte Anlaufstelle. An sie können Sie sich auch wenden, wenn Sie die Möglichkeit haben wollen, den Raum regelmäßig zu nutzen, und deshalb für gewisse Zeit einen Schlüssel leihen möchten. Wegen Umbauarbeiten steht der Erste-Hilfe-Raum im H-Gebäude allerdings zur Zeit leider nicht zur Verfügung.

Selbstverständlich müssen die Räume pfleglich behandelt und in tadellosem Zustand hinterlassen werden; Windeln und anderer Müll ist außerhalb zu entsorgen. Bitte haben Sie auch Verständnis dafür, dass die Räume umgehend freizumachen sind, wenn sie für einen Erste-Hilfe-Fall gebraucht werden.

3.3 Wickeln

Wickeltische finden Sie

- in den Behinderten-WCs im Erdgeschoss der Gebäude C, H, L und M und in der Mensa
- im Wickelraum des A-Gebäudes (A 106)
- im Eltern-Kind-Büro
- in folgenden Räumen der PH Weingarten:
 - Damen-WCs in Sportzentrum (0.13) und Schlossbau (S0.07)
 - Herren-WC im Schlossbau (S1.05)
 - Behinderten-WCs in Gebäude W und Fruchtkasten (Hochschulbibliothek)

3.4 Spielecke in der Hochschulbibliothek



Die PH Weingarten hat in der gemeinsamen Hochschulbibliothek (Fruchtkasten) eine Ecke mit Spielsachen und Büchern für Kinder verschiedenen Alters sowie einem Arbeitsplatz für die Eltern eingerichtet. Die Spielecke ist mit grauen Stellwänden abgeschirmt. Sie finden sie im Erdgeschoss, wenn Sie sich nach Passieren der Sicherheitsschleuse links halten und bis zum Ende durchgehen.

3.5 Elternforum und Club F.A.I.R.

In Kooperation mit unserer Hochschule und der PH Weingarten organisiert der studentische Club F.A.I.R. ein sog. Elternforum. Es findet in der Regel ein Mal im Semester statt, in der Mittagszeit. Die Termine werden durch den Club F.A.I.R. per E-Mail bekanntgegeben. Das Elternforum soll Studierenden mit Kind(ern) die Möglichkeit bieten, Kontakte untereinander zu knüpfen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen, Neues aus den Hochschulen zu erfahren und ihre Anliegen vorzubringen. - Der Club F.A.I.R. freut sich über Interessenten und neue Mitglieder, Kontakt: clubfair@web.de.

3.6 Kinder mit in die Vorlesung?

In Rücksprache mit den Lehrenden ist es möglich, Kinder mit in die Vorlesung zu nehmen. Dabei ist zu bedenken: Babies, die schlafen, stören niemanden und erlauben der Mutter / dem Vater, sich auf die Lehrveranstaltung zu konzentrieren. Kleinkinder oder Babies dagegen, die wach sind und den Hörsaal entdecken wollen, ziehen Aufmerksamkeit auf sich und lenken ihre Eltern, u.U. aber auch die anderen Studierenden oder den/die Lehrende/n ab.

4 Service von Seezeit Studierendenwerk Bodensee

4.1 MensaKidsCard

Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet für Kinder von Studierenden bis zum Alter von 10 Jahren das Mittagessen in der Mensa kostenlos an. Bitte beantragen Sie hierfür die MensaKidsCard, entweder direkt im Seezeit Service Center in der Mensa oder online auf <https://www.seezeit.com/kinder/>.

4.2 Spielecke in der Mensa

Für die Kleinen gibt es ganz neu jetzt auch eine Spielecke in der Mensa!



5 Finanzielle Hilfen

5.1 BAföG

Mit der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterstützt der Staat Studierende und deren Familien einkommensabhängig mit bis zu 861 Euro monatlich, wenn sie nicht in der Lage sind, eine entsprechende Ausbildung zu finanzieren. Durch erhöhte Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung kann sich der Förderungsbetrag erhöhen. Die Leistungen nach dem BAföG werden zur Hälfte als Zuschuss (Geschenk!) und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen später nur maximal 10.010 Euro zurückgezahlt werden.

Die Höchstdauer der Förderung nach dem BAföG entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sie beträgt also in unseren

Bachelorstudiengängen sieben Semester. Verlängerungen darüber hinaus sind in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei Krankheit, häuslicher Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren. Die Förderung erfolgt je nach Ausnahmetatbestand entweder hälftig als Zuschuss und zinsloses Darlehen oder als Vollzuschuss.

BAföG-Berechtigte mit einem Kind unter 14 Jahren erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag, der monatlich 150 Euro beträgt.



Die Leistungen nach dem BAföG sind an Studienleistungen gebunden. Sie werden also auch bei Studienaufenthalten und Praktika im Ausland gewährt, nicht aber in Urlaubssemestern (siehe 1.5). Eine Förderung vom 5. Fachsemester an ist nur möglich bei Vorlage eines Leistungsnachweises (BAföG-Formblatt 05): das Prüfungsamt muss darin bestätigen, dass der übliche Kenntnisstand des vierten Fachsemesters erreicht wurde. Wer sich auf Ausnahmetatbestände wie Krankheit, häusliche Pflege eines nahen Angehörigen mit mind. Pflegegrad 3 usw., s. oben, berufen kann, bekommt mehr Zeit zum Erreichen des üblichen Kenntnisstandes, hierzu muss das BAföG-Amt aber eine genaue Prüfung vornehmen. Achtung: diese Vorschrift ist nicht zu verwechseln mit der SPO-Regelung, dass bis Ende des 4. Semesters bis auf 10 ECTS alle Leistungen der ersten beiden Semester erbracht sein müssen.

Anträge sind auf <https://seezeit.com/geld/bafoeg> erhältlich oder beim Service Center von Seezeit Studierendenwerk Bodensee in der Mensa, Kontakt:

Eva Escher
Di - Do 9 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
Tel. 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com
<https://seezeit.com/kinder/>

Frau Escher steht auch für eine Beratung zur Verfügung und nimmt die Anträge entgegen.

5.2 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen, also 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, sowie für den Entbindungstag gezahlt. Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit. Das bedeutet, dass nur Studentinnen, die neben dem Studium erwerbstätig sind (darunter fällt auch eine geringfügige Beschäftigung oder ein studentischer Nebenjob), einen Bedarfsanspruch haben.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro pro Kalendertag. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Arbeitsmonate vor Beginn des Mutterschutzes. Der Antrag ist bei der eigenen gesetzlichen Krankenversicherung zu stellen.

Studierende Arbeitnehmerinnen, die privat krankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro. Der Antrag ist beim Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Bonn oder online unter www.mutterschaftsgeld.de zu stellen.

5.3 Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind. Das Elterngeld richtet sich nach dem Einkommen der Eltern vor der Geburt des Kindes. Elterngeld gibt es für 12 Monate. Teilen sich beide Eltern die Elternzeit und sind beide mindestens zwei Monate in Elternzeit, erhalten sie 14 Monate Elterngeld. Unter bestimmten Voraussetzungen können beide Elternteile bis zu 24 Monate Elternzeit in Anspruch nehmen und ElterngeldPlus beziehen.

Alleinerziehende können 14 Monate Elterngeld beanspruchen. Für Geschwisterkinder und Mehrlingskinder erhöht sich das Elterngeld.

Studierende ohne Erwerbseinkommen vor der Geburt erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro monatlich. Das Studium muss nicht unterbrochen werden und die Anzahl der dafür aufgewendeten Wochenstunden spielt keine Rolle.

Für die Anmeldung der Elternzeit und die Beantragung des Elterngelds sind Fristen und Termine zu beachten. Ausführliche Infos gibt es direkt auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): www.bmfsfj.de.

Informationen zur Antragstellung finden Sie auch auf der Website des Landkreis Ravensburg unter „Leben im Landkreis/Bürgerservice“: www.landkreis-ravensburg.de. Anträge sind zu stellen bei der Elterngeldstelle Baden-Württemberg:

L-Bank (Landeskreditbank Baden-Württemberg)

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

familienfoerderung@l-bank.de

www.l-bank.de

5.4 Kindergeld und Kinderzuschlag

Studierende mit Kindern erhalten Kindergeld für ihre eigenen Kinder, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Einkommen. Das Kindergeld beträgt seit 01.01.2021 für die ersten beiden Kinder jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich.

Kindergeldanspruch besteht bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und verlängert sich bis zum 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung oder Studium befindet. So können studierende Eltern unter 25 Jahren zusätzlich für sich selbst Kindergeld bekommen (von ihren eigenen Eltern).

Der Kinderzuschlag wird an Eltern für das in ihrem Haushalt lebende Kind unter 25 Jahren gezahlt, wenn sie mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Aktuell beträgt der Kinderzuschlag monatlich bis

zu 205 Euro pro Kind. Der Anspruch auf Kinderzuschlag ist an Einkommensgrenzen gebunden, wobei die Berechnung mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ vereinfacht wurde. Auf <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start> können Sie prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag erfüllen und den Antrag ggf. online stellen.

Nähere Informationen, Regelungen und Merkblätter: Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): www.bmfsfj.de. Unter www.kindergeld.org finden Sie ebenfalls alle Informationen und einen „Kindergeldrechner“ sowie die Kontaktdaten der zuständigen Familienkassen.

Anträge sind an die Familienkasse zu stellen. Für den Landkreis Ravensburg ist dies:

Familienkasse Ravensburg
Schützenstraße 69
88212 Ravensburg
familienkasse-ravensburg@arbeitsagentur.de

5.5 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt von ihren Eltern, solange sie ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können (bis zum Beginn einer Ausbildung). Leben Eltern getrennt oder sind sie geschieden, erfüllt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung, Pflege und durch das Bestreiten der laufenden Kosten. Der getrennt lebende Elternteil hat somit die Pflicht, eine monatliche Geldrente für den Unterhalt des Kindes zu entrichten.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Bedarf des Kindes und nach der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bei der Bemessung wird dabei die Düsseldorfer Unterhaltstabelle zugrunde gelegt, siehe https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php.

Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, kann der betreuende Elternteil, also der alleinerziehende Vater oder die alleinerziehende Mutter, vom anderen Unterhalt für sich selbst verlangen. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet drei Jahre nach der Geburt. Die Höhe ist vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlt, gewährt das Land Baden-Württemberg den unterhaltsberechtigten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen einen monatlichen Unterhaltsvorschuss. Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich beim zuständigen Jugendamt zu beantragen. Die Unterhaltsvorschussleistung wird längstens für 72 Monate gewährt.

Das Jugendamt Ravensburg berät sowohl bei der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss als auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsleistungen, siehe auch http://www.landkreis-ravensburg.de/Lde/Startseite/Leben+im+Landkreis+_+Buergerservice.html.

5.6 Kinderbetreuungskostenzuschuss

Liegen die Einkünfte von Eltern unterhalb einer bestimmten Belastungsgrenze, können beim zuständigen Landratsamt (Jugendamt) finanzielle Hilfen für die Betreuung von Kindern (0 bis 14 Jahre) erfragt werden.

Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ein Großteil der Kosten für eine Tagesmutter/einen Tagesvater übernommen, siehe auch 6.3.

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die

Koordinierungsstelle für Kindertagespflege im Landratsamt (Jugendamt) Ravensburg:
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 / 85-3217
E-Mail: ju@rv.de

<http://www.tagespflege-ravensburg.de/startseite.html>

5.7 Pflegegeld

Studierende, die pflegebedürftige Angehörige zuhause pflegen und betreuen, können von der Pflegeversicherung für die pflegebedürftige Person Pflegegeld in Anspruch nehmen. Das monatliche Pflegegeld hängt von dem Pflegegrad der pflegebedürftigen

Person ab und variiert aktuell zwischen 316 Euro in Pflegegrad 2 und 901 Euro in Pflegegrad 5.

Das Pflegegeld kann mit Pflegesachleistungen kombiniert werden, das sind z.B. Kosten für ambulante Pflegedienstleistungen. Die Höhe der Pflegesachleistungen variiert ebenfalls je nach Pflegegrad der pflegebedürftigen Person.

Die Feststellung des Pflegegrades muss bei der Krankenkasse/Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragt werden.

Informationen zum Thema Pflege und Pflegegeld finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Gesundheit: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege.html>.

Information und Beratung zum Thema Pflegebedürftigkeit, Pflegegrad, Krankheit, Behinderung und anderen Fragen sowie Hilfe bei Klärung von Kostenfragen für medizinische, pflegerische und soziale Leistungen bieten die

Pflegestützpunkte im Landkreis Ravensburg:

<https://www.rv.de/ihr+anliegen/arbeit+und+soziales/senioren+und+pflege/pflegestuetzpunkte>

Spezielle Ansprechpartnerin für uns ist:

Sabine Bracciale

Tel. 07561 9820-3501

s.bracciale@rv.de

5.8 Wohngeld

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es ist ein Zuschuss zu den Kosten für selbst genutzten Wohnraum und soll einkommensschwachen Menschen helfen, ihre Wohnkosten zu tragen. Wohngeld muss bei der zuständigen Wohngeldbehörde beantragt werden. Diese kann bei der Stadt oder beim Landratsamt angesiedelt sein.

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld erhalten, hängt von drei Voraussetzungen ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der Miete beziehungsweise Belastung

Wenn Sie zum Kreis der Berechtigten gehören, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Wer BAföG bezieht, hat keinen Anspruch auf Wohngeld, es sei denn man wohnt mit den eigenen Kindern zusammen.

Antragsformulare und nähere Auskünfte finden Sie auf der Website

- der Stadt Weingarten: www.weingarten-online.de/Lde/Startseite/Stadt/Wohngeld.html
- des Landkreises Ravensburg: www.landkreis-ravensburg.de > Leben im Landkreis/Bürgerservice > „W“.

5.9 Stipendien und Stiftung „Mutter und Kind“

Es gibt eine Vielzahl an regionalen und überregionalen Stiftungen und Unternehmen, die Stipendien für Studierende anbieten. Die meisten Stipendien sind an Leistungen gebunden. Der www.stipendienlotse.de bietet eine Suchfunktion nach bestimmten Kriterien zu Stipendien. Ein spezielles Stipendium für Studierende mit Familienaufgaben gibt es nicht.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat das Ziel, Schwangere in Notlagen unbürokratisch finanziell zu unterstützen, so dass diese sich für die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden können. Die Anträge müssen bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle gestellt werden. Voraussetzung der Bewilligung der Mittel ist, dass andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Mit gestelltem Erstantrag kann ggf. auf weiteren Antrag eine Gewährung von ergänzenden Hilfen aus der Bundesstiftung zur Sicherstellung der Ausbildung ermöglicht werden max. bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes zur Unterstützung der Lebensführung (max. 400 Euro/Monat) und ggf. der Kinderbetreuungskosten.

Nähere Infos: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

5.10 Arbeitslosengeld 2

In der Regel haben Studierende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG), denn a) befinden sie sich in einer Ausbildung, sind also nicht arbeitslos gemeldet bzw. stehen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und b) ist ein Studium dem Grunde nach

förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). ALG 2 ist in diesem Fall „nachrangig“.

In den gesetzlichen Grundlagen des ALG 2 gibt es allerdings einige Sonderregelungen, von denen besonders studierende Eltern profitieren können:

- ALG 2 kann beantragt werden, wenn die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG z.B. wegen einer mehr als dreimonatigen Studienunterbrechung (Beurlaubung: Studium darf nicht aktiv betrieben werden, ausgenommen sind bestimmte zulässige Prüfungen s. dazu § 7 SGB II Randziffer Nr. 7.153) aufgrund einer Schwangerschaft oder Krankheit wegfällt und eine Bedürftigkeit vorliegt.
- Kinder bis 15 Jahre, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen zusammenleben, können Sozialgeld beanspruchen.
- Kinder über 15 Jahre gelten selber als erwerbsfähig und können ALG 2 beantragen.
- In besonderen Härtefällen kann ALG 2 in Form eines Darlehens gewährt werden.
- Unabhängig vom Leistungsausschluss für das ALG 2 kann in besonderen Lebenslagen ein Mehrbedarfzuschlag beantragt werden, z.B. wegen Schwangerschaft oder Alleinerziehung.
- Bei Studentinnen mit besonderer Bedürftigkeit besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaft und Baby-Erstausrüstung.

Antragstellung und Beratung:

Jobcenter Landkreis Ravensburg

Sauterleutestr. 34

88250 Weingarten

Tel. 0751 85-8000

jo@rv.de

Infos und Antragsformulare: <http://www.landkreis-ravensburg.de> → Arbeit, Gesundheit & Soziales → Finanzielle/soziale Notlagen.

Die Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee bietet sozialrechtliche Beratung zu Fragen zur Studienfinanzierung mit Kind:

Marlies Piper
Tel. 07531 9782-211, vormittags
sozialberatung@seezeit.com

5.11 Härtefonds und Nothilfe des Studierendenwerks

In Härtefällen können Studierende, die an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich von Seezeit Studierendenwerk Bodensee immatrikuliert sind, Hilfen zur Überbrückung beantragen.

Über den „Härtefonds“ können, insbesondere in der Studienabschlussphase, zinslose Darlehen von bis zu 2.000 Euro gewährt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass zwei Bürgen gestellt werden, die eine Anstellung sowie ein regelmäßiges Einkommen in der BRD nachweisen können.

Im Rahmen der „Nothilfe“ ist - ohne Bürgen - eine Hilfszahlung von bis zu 300 Euro für maximal drei aufeinanderfolgende Monate möglich, die als Stipendium oder in Einzelfällen auch als zinsloses Darlehen gewährt wird.

Nähere Informationen bei der Sozialberatung von Seezeit Studierendenwerk Bodensee:

Marlies Piper
Universitätsstr. 10
78464 Konstanz
Raum K 316
Tel. 07531 9782-211, vormittags
sozialberatung@seezeit.com
<https://www.seezeit.com/geld/finanzierungshilfen/>

5.12 Studien- oder Bildungskredit der KfW

Kompetente Beratung zu diesen beiden Optionen erhalten Sie beim Servicecenter von Seezeit in der Mensa. Seezeit ist Vertriebspartner der KfW für den Studienkredit, sodass dieser dort auch abgeschlossen werden kann.

Eva Escher, Service Center Weingarten
Tel 07531 9782-221
servicecenter-wgt@seezeit.com

5.13 Top-Up ERASMUS Stipendium

Studierende, die einen ERASMUS-Aufenthalt (Studien- oder Praxissemester im europäischen Ausland) mit einem oder mehreren Kindern antreten, erhalten ein Top-Up von 200 € im Monat. Bitte setzen Sie sich hierzu mit dem International Office in Verbindung: international-office@rwu.de, Tel. 0751 501-9660 oder -9959.

5.14 Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass können Familien – einkommensunabhängig – zahlreiche Attraktionen in Baden-Württemberg kostenlos oder zu ermäßigtem Eintritt besuchen. Einen Landesfamilienpass können Familien beantragen, wenn sie mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (auch Pflege- oder Adoptivkindern) in einem Haushalt leben. Alleinerziehende erhalten den Landesfamilienpass schon bei einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie mit diesem zusammen in einem Haushalt leben. Dies gilt auch für Familien, die mit einem schwer behinderten Kind zusammenleben, Kinderzuschlag beziehungsweise Hartz IV-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhalten Familien auf Antrag bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts.

6 Kinderbetreuung



6.1 Angebote auf dem Campus

In unmittelbarer Nähe der RWU gibt es zwei Kindertageseinrichtungen:

- Seezeit Studierendenwerk Bodensee ist Träger der Kinderkrippe "Villa Kunterbunt" in Weingarten. Studierende Eltern haben Vorrang und können günstigere Beitragssätze in Anspruch nehmen.

Aufgenommen werden Kinder im Alter von acht Monaten bis drei Jahren.

Ganztagesgruppe für 10 Kinder: Mo – Do 7.15 – 16.30 Uhr, Fr 7.15 – 13.30 Uhr

Kleingruppe für 5 Kinder: Mo – Fr 7.15 – 13.30 Uhr

Kinderkrippe Villa Kunterbunt

St. Longinusstr. 1 (beim alibi)

88250 Weingarten

Tel. 07531 9782-280

villa.kunterbunt@seezeit.com

<https://seezeit.com/kinder/>

- Der Verein Studentenwerk „Weiße Rose“ e.V. bietet mit der Kindertagesstätte "Mullewapp" eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung, in der studierende Eltern Vorrang haben. Alle 20 Plätze sind Ganztagesplätze.

Aufgenommen werden Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, wobei Zweijährige den doppelten Beitragssatz zahlen müssen, da sie zwei Plätze belegen.

Öffnungszeiten: Mo – Fr 7 – 17 Uhr

Gestaffelte Preise nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie

Kindertagesstätte Mullewapp

Briachstr. 10

88250 Weingarten

Tel. 0751 47528

info@ph-kita.de

<http://www.kita-mullewapp-weingarten.de/>

Für beide Einrichtungen gilt: Plätze für ein Kindergartenjahr (September – August) müssen bereits bis Mitte Februar beantragt werden! Die Anträge sind direkt in der Villa Kunterbunt bzw. in der Kindertagesstätte Mullewapp zu stellen. Die Vergabe der Plätze erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Weingarten. Ansprechpartnerin dort ist

Doris Konya

Amt für Familie und Soziales

Zeppelinstr. 3-5

88250 Weingarten

Tel. 0751 405-177

d.konya@weingarten-online.de

6.2 Angebote der Städte Weingarten und Ravensburg

Die Städte Ravensburg und Weingarten bieten eine Fülle an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder von 0 – 6 Jahren an. Je nach Betreuungsbedarf kann zwischen Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Altersgruppen gewählt werden. Informationen unter: www.weingarten-online.de und www.ravensburg.de.

Die Tagesmüttervermittlungsstellen des Landkreises helfen bei der Suche nach einer passenden Tagesmutter für die individuelle Betreuung von Kindern. Informationsbroschüre und Kontakt: <http://www.tagespflege-ravensburg.de>.

6.3 Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

Die Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung für Kinder bis zu 14 Jahren. Sie kann ergänzend zu Betreuungsangeboten wie Kindergarten oder Hort genutzt werden. Kleinkinder bis zum dritten Lebensjahr können in der Kinderkrippe oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden.

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Betreuung, weil die Tageseltern die Kinderbetreuung in der Regel zuhause in ihrer eigenen Familie anbieten. Tageseltern müssen sich für diesen Job qualifizieren und eine Erlaubnis als Tagespflegestelle beim Landratsamt beantragen. Außerdem müssen sie sich stetig weiterbilden.

Studierende im Erststudium können auf Antrag beim Landkreis einen Zuschuss zu den Betreuungskosten für die Tageseltern erhalten. Einkommensunabhängig wird für Kinder zwischen 1 und 3 ein Großteil der Kosten für die Tageseltern übernommen, siehe auch 5.6.

Nähere Informationen und eine Informationsbroschüre zur Kindertagespflege:

<http://www.tagespflege-ravensburg.de>.

6.4 Ferienbetreuung

Die Stadt Weingarten bietet an:

- Ferienbetreuung (ganz- oder halbtags) von Grundschulkindern in den Osterferien, den Pfingstferien, den letzten beiden Wochen der Sommerferien sowie in den Herbstferien
- Halbtagesbetreuung incl. Mittagessen für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, in der ersten Schulwoche im September.

Das Angebot steht (mit kleinem Aufpreis) auch Kindern offen, die nicht in Weingarten in die Schule gehen. Dies gilt zwar nur, wenn es noch freie Plätze gibt, aber das ist in der Regel der Fall. Nähere Informationen zu diesen Angeboten finden Sie auf https://www.weingarten-online.de/Lde/Startseite/Bildung+_+Studium/Ferienbetreuung1.html.

Das Ravensburger Ferienprogramm und Freizeiten, die von verschiedenen anderen Trägern angeboten werden, finden Sie auf <https://www.ravensburg.de/rv/bildung-betreuung/schuelerbetreuung-ferienbetreuung/ferienbetreuung-verschiedene-anbieter.php>.

7 Weiterführende Links

www.rwu.de/familiengerechte-hochschule

www.seezeit.com/kinder: Informationen von Seezeit Studierendenwerk Bodensee zu Betreuung (incl. Kita Villa Kunterbunt), Beratung, Finanzen, Wohnen, Essen

www.kita-mullewapp-weingarten.de: Kindertagesstätte des Studentenwerks „Weiße Rose e.V.“

www.weingarten-online.de: Informationen der Stadt Weingarten über Kinderbetreuungs- und andere Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

www.ravensburg.de: Informationen der Stadt Ravensburg über Kinderbetreuungs- und andere Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

www.landkreis-ravensburg.de: Informationen des Landkreis Ravensburg zu finanziellen Hilfen wie Elterngeld, Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss, Kinderbetreuungskostenzuschuss, Kindertagespflege, Pflegestützpunkt u. v. a.

www.mutterschaftsgeld.de: Antragstelle für Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt Bonn

www.bmfsfj.de: Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Elternzeit, Elterngeld, anderen finanzielle Hilfen und Mutterschutz sowie rechtliche Informationen und weiterführende Links

www.bmg.bund.de: Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Pflege und Pflegegeld

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de: Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ bietet Schwangeren in Notlage unbürokratische finanzielle Unterstützung an

www.stipendienlotse.de: Suchmaschine für Stipendien aller Art

<http://www.studieren-mit-kind.info>: Privat initiiertes Internetportal, das einen Überblick rund um das Thema "Studieren mit Kind" gibt

8 Bildnachweise

Titelseite sowie Seiten 3, 9, 10 und 24: Öffentlichkeitsarbeit RWU

Seite 11: PH Weingarten

Seite 14: Margarete Bareis

Inhalt, Redaktion: Christine Lauer
Stand: September 2021



Projektkoordination familiengerechte Hochschule

Doggenriedstraße, 88250 Weingarten

Raum H 040

+49 751 501-9659

familiengerechte.hochschule@rwu.de